



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut



Tutorate - Strafrecht AT

HS 2014

Lektion 2 «Objektiver und Subjektiver Tatbestand»

Tutoren: Christina Diethelm & Benjamin Meier



Übersicht über die Tutorate 2014

Lektion 1

12./13./14. November 2014

Einführung und Deliktsaufbau

Lektion 2

19./20./21. November 2014

Objektiver und Subjektiver Tatbestand

Lektion 3

26./27./28. November 2014

Rechtswidrigkeit, Schuld, Irrtümer

Lektion 4

3./4./5. Dezember 2014

Versuch

Lektion 5

10./11./12. Dezember 2014

Täterschaft und Teilnahme

Lektion 6

17./18./19. Dezember 2014

Strafen und Massnahmen, AT II



Lernziele

- Ziel 1** Sie können die verschiedenen Kausalitätstheorie auf einen bestimmten Sachverhalt anwenden.
- Ziel 2** Sie sind in der Lage, den direkten Vorsatz vom Eventualvorsatz zu unterscheiden.
- Ziel 3** Sie repetieren das Formulieren eines Obersatzes sowie die Subsumtion.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Teil 1: objektiver Tatbestand

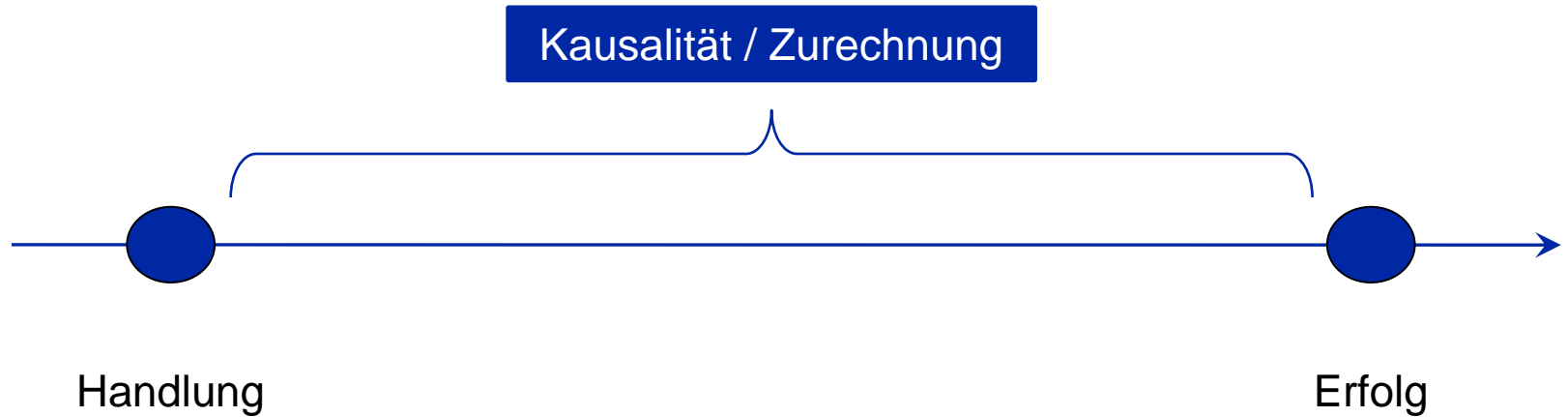


Deliktsaufbau für das durch aktives Tun vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv Vorsatz (Wissen + Willen)	Unrechtsfeststellung	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohungslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Abwehrwille 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit	
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			Strafnotwendigkeit	



Kausalität zwischen Handlung und Erfolg





Äquivalenztheorie

Bedingungs- bzw. Äquivalenztheorie:

Danach gilt als Ursache eines Erfolges jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele (sog. „conditio-sine-qua-non-Formel“)

→ Alle Voraussetzungen, die für den Erfolgseintritt notwendig gewesen sind, sind **gleichwertig**.



Beispiel

A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in den Kakao des B. Nach dem Genuss des Kakaos stirbt B.

→ Das Hineinschütten des Giftes in den Kakao kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des B entfiere.

Kausalität (+)



Theorie der objektiven Zurechnung

Grundformel der objektiven Zurechnung:

Ein Erfolg ist dann objektiv zurechenbar, wenn der Täter

1. eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich
2. im tatbestandsmässigen Erfolg verwirklicht.



Beispiel

A leiht seinem ungeschickten Freund F seine Heckenschere, mit der dieser sich beim Schneiden der Hecke versehentlich verletzt.

- Das Ausleihen der Heckenschere kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Verletzung des F entfiere. **Kausalität (+)**
- Das Ausleihen der Heckenschere stellt aber keine rechtlich missbilligte Gefahr da, die sich im tatbestandsmässigen Erfolg (Verletzung des F) realisiert hat. **Objektive Zurechnung (-)**



Fazit

Prüfungssituation

Sie entscheiden sich in der Prüfung für eine der Kausalitäts-Theorien und subsumieren den Sachverhalt darunter.

Vermischen Sie die Theorien nicht und wenden Sie die Theorien nicht kumulativ an.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...kleine Aufgabe...



Wenden Sie eine der Kausalitätstheorien an

Zeit: 3 Min

Form: mit dem Banknachbar formulieren

Ergebnisse: werden von Ihnen präsentiert

A überredet B zu einer Flugreise in der Hoffnung, das Flugzeug werde abstürzen. B stirbt bei einem Flugzeugcrash.



A fesselt B in seinem Auto und lässt das Auto in den See stürzen, wodurch B ertrinkt.





Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...zur Fallbearbeitung Nr. 1...



Fall 1 - Ausgangssachverhalt



A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B. Nach dem Genuss des Kakaos stirbt B. Aber auch ohne den Genuss des vergifteten Kakaos wäre B gestorben, da C ihm vor der Haustür auflauerte und B erschossen hätte.

Wer macht sich wie strafbar?



Die Vorgehensweise bei der Fallbearbeitung

1. Analyse
2. Vorbereitung
3. Formulierung der Falllösung

Auftrag:

- Notieren Sie sich die wichtigsten Sachverhaltselemente stichwortartig.
- Nennen Sie alle zu prüfende Gesetzesartikel.
- Überlegen Sie sich allfällige rechtliche Probleme.



Obersatz

Strafbarkeit des A?

A könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung i.S.v. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er B ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose schüttete.



Art. 111 StGB – objektiver Tatbestand

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches sind die objektiven Tatbestandselemente?

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung



Täter

Täter kann jedermann sein (Allgemeindelikt).

A ist der Täter.



Tatobjekt

Tatobjekt ist ein anderer lebender Menschen.

B lebt im Zeitpunkt, in welchem A das Gift in die Kakaodose des B füllt.
Er ist daher ein anderer lebender Mensch im Sinne von Art. 111 StGB.



Tathandlung

Die Tathandlung wird in Art. 111 StGB nicht spezifiziert; als Tathandlung kommt jede Handlung in Frage, die zum Tod führt.

Das Vergiften führte zum Tod von B.



Taterfolg

Art. 111 StGB verlangt als Erfolg den Tod eines Menschen.

B ist gestorben, womit der Erfolg gegeben ist.



Kausalität

Jede Bedingung ist kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt.

Ohne das Hineinschütten des tödlich wirkenden Giftes in die Kakaodose des B hätte sich dieser keinen vergifteten Kakao zubereitet und wäre daher nicht an einer Vergiftung gestorben. Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg ist gegeben.



Oder: Objektive Zurechnung

Kann der Tod von B dem A zugerechnet werden?

Mit dem Hineinschütten des tödlich wirkenden Giftes in die Kakaodose hat A eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen. Da sich B einen Kakaodrink zubereitete und nach dessen Genuss starb, hat sich die Gefahr schliesslich im tatbestands-mässigen Erfolg niedergeschlagen. B ist an einer Vergiftung gestorben. Die Tathandlung kann somit dem Taterfolg zugerechnet werden.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist erfüllt.



Art. 111 StGB – subjektiver Tatbestand

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches ist das subjektive Tatbestandselement?

- Vorsatz



Vorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB: Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen** und **Willen** ausführt.

Wissen: A muss wissen, dass das Gift für einen Menschen tödlich sein kann.

Gemäss Sachverhalt ist davon auszugehen, dass A den B töten wollte.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist erfüllt.



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.



Fazit

A hat sich wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht, indem er B Gift in die Kakaodose schüttete.



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Zusatzfrage

Was müsste man hier weiter prüfen?



Zusatzantwort

Grundsätzlich wäre weiterhin zu überlegen, ob A nicht einen Mord gemäss Art. 112 StGB verwirklicht hat. Es wäre das subjektive Merkmal der Skrupellosigkeit zu prüfen. Auf die Prüfung dieses Tatbestandes wird an dieser Stelle jedoch bewusst verzichtet.



Fall 1 – Variante 1

A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B. Nach dem Genuss des Kakaos stirbt B. Aber auch ohne den Genuss des vergifteten Kakaos wäre B gestorben, da C ihm vor der Haustür auflauerte und B erschossen hätte.

Variante 1: A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B. Bevor das Gift im Körper des B seine Wirkung entfalten kann, wird dieser von C vor seiner Haustür erschossen.

Wer macht sich wie strafbar?



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...kleine Aufgabe...



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Formulieren Sie den Obersatz

Zeit: 3 Min

Form: auf einem Stück Papier

Ergebnisse: werden eingezogen und drei davon vorgetragen

Was sagen Sie zu folgendem Obersatz?



Obersatz

Strafbarkeit des A?

A könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung i.S.v. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er B ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose schüttete.



Art. 111 StGB – objektiver Tatbestand

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches sind die objektiven Tatbestandselemente?

- Täter
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Kausalität/Zurechnung
- } bereits behandelt



Kausalität

Jede Bedingung ist kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt.

Überholende Kausalität: Eine Handlung ist dann nicht ursächlich für den Erfolg, wenn sie von einem anderen Geschehensablauf in der Weise überholt wird, dass sie für den Erfolgseintritt keine Bedeutung mehr hat. Der ursprüngliche Kausalverlauf wird abgebrochen.

In casu: Der von A in Gang gesetzte Kausalverlauf der Giftbeibringung wird durch den überholenden Kausalverlauf des Erschiessens durch C abgebrochen.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist nicht erfüllt.



Fazit

A hat sich nicht wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht, indem er B Gift in die Kakaodose schüttete.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zusatzfrage

Was müsste man hier weiter prüfen?



Zusatzantwort

Versuchte vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111, 22 Abs. 1 StGB

Zu prüfen wäre nunmehr, ob sich A nicht wegen Versuchs der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat. Auf diese Prüfung wird an dieser Stelle bewusst verzichtet.

Grundsätzlich wäre weiterhin zu überlegen, ob A nicht einen versuchten Mord gemäss Art. 112 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB verwirklicht hat.



Fall 1 – Variante 2

A schüttet ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose des B. Nach dem Genuss des Kakaos stirbt B. Aber auch ohne den Genuss des vergifteten Kakaos wäre B gestorben, da C ihm vor der Haustür auflauerte und B erschossen hätte.

Variante 2: A und C schütten unabhängig voneinander Gift in die Kakaodose des B. Dabei hat jede Einzeldosis schon eine tödliche Wirkung. B stirbt nach dem Genuss des Kakaos.

Wer macht sich wie strafbar?



Obersatz

Strafbarkeit des A?

A könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung i.S.v. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er B ein tödlich wirkendes Gift in die Kakaodose schüttete.



Art. 111 StGB – objektiver Tatbestand

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches sind die objektiven Tatbestandselemente?

- Täter
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Kausalität/Zurechnung
- } bereits behandelt



Kausalität

Jede Bedingung ist kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt.

Alternative Kausalität bzw. Doppelkausalität: Unabhängig voneinander werden mehrere Ursachenketten gesetzt, die jeweils für sich geeignet sind, den konkreten Erfolg herbeizuführen.

→ **Modifizierung der conditio-sine-qua-non-Formel** notwendig: «Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der konkrete Erfolg entfiere, ist jede erfolgsursächlich.»

In casu: Das Hineinschütten des Giftes in die Kakaodose durch A ist ebenso ursächlich für den Eintritt des Todes bei B wie das Hineinschütten des Giftes in die Kakaodose durch C.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist erfüllt.



Art. 111 StGB – subjektiver Tatbestand

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches ist das subjektive Tatbestandselement?

- Vorsatz



Vorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB: Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen** und **Willen** ausführt.

Wissen: A muss wissen, dass das Gift für einen Menschen tödlich sein kann.

Gemäss Sachverhalt ist davon auszugehen, dass A den B töten wollte.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist erfüllt.



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.



Fazit

A hat sich wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht, indem er B Gift in die Kakaodose schüttete.



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Zusatzfrage

Was müsste man hier weiter prüfen?



Zusatzantwort

Prüfung des C nicht vergessen (identisches Ergebnis)

Grundsätzlich wäre weiterhin zu überlegen, ob A und C nicht einen Mord gemäss Art. 112 StGB verwirklicht haben.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Teil 2: subjektiver Tatbestand

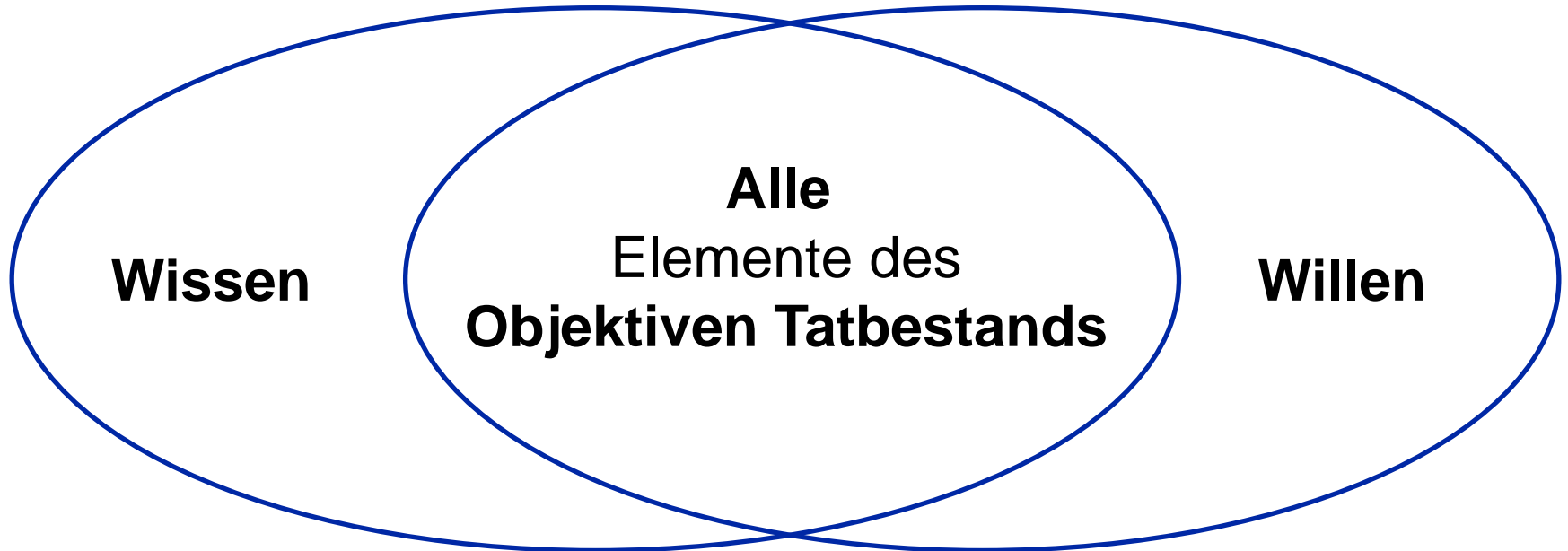


Deliktsaufbau für das durch aktives Tun vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv Vorsatz (Wissen + Willen)	Unrechtsfeststellung	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohungslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Abwehrwille 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit	
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 		Strafnotwendigkeit



Der Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB)





Der Vorsatz als Element des subjektiven Tatbestandes

Allgemein ist bei allen Vorsatzformen zu beachten:

- Vorsatz muss sich auf alle Merkmale des objektiven Tatbestands beziehen
- Vorsatz muss im Zeitpunkt der Tatbegehung gegeben sein (Abgrenzung zum *dolus antecedens* und *dolus subsequens*)
- Täter muss die für die strafrechtliche Würdigung massgebenden Wertungen zumindest laienhaft nachvollzogen haben (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre)



Überblick über die Vorsatzformen

Willen Wissen	sich abfinden mit... in Kauf nehmen	anstreben
Erkenntnis der Möglichkeit	dolus eventualis (= bedingter Vorsatz)	dolus directus 1. Grades (= Absicht)
sicheres Wissen	dolus directus 2. Grades (= Wissentlichkeit)	dolus directus 1. Grades (= Absicht)



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...zur Fallbearbeitung Nr. 2...



Fall 2



Emil will seine Frau Frieda töten, um die zu seinen Gunsten abgeschlossene Lebensversicherungssumme zu erhalten. Er schüttet Gift in die Teekanne und schenkt ihr davon in die Tasse ein. Emil selbst trinkt wie üblich Kaffee und hofft inständig auf das Ableben seiner Frau. Kurz nach dem Genuss des Tees verstirbt Frieda.

Wer macht sich wie strafbar?



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



...kleine Aufgabe...



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Subsumieren Sie den Vorsatz für Fall 2

Zeit: 3 Min

Form: mit dem Banknachbar formulieren

Ergebnisse: werden von Ihnen präsentiert



Lösung

Definition

Vorsatz: Definiert sich gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB: Wer mit Wissen und Willen eine Tat begeht.

Subsumtion

Wollen: E strebt den Tod der F gezielt an.

Wissen: Das Wissen kann aus dem starken Wollen geschlossen werden.

E ist gewiss, dass der Tod eintreten wird.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...zur Fallbearbeitung Nr. 3...



Fall 3a



Theo lädt sein Gewehr, um seinen Mitbewohner Otto am nächsten Tag zu töten. Dieser glaubt hingegen, Theo wolle auf die Jagd gehen. Bei der Vorbereitung löst sich aus Versehen ein Schuss, wodurch Otto tödlich getroffen wird.

Wer macht sich wie strafbar?



Obersatz

Strafbarkeit des Theo?

Theo (T) könnte sich der vorsätzlichen Tötung an Otto (O) gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er sein Gewehr lud, wodurch sich ein Schuss löste.



Art. 111 StGB – objektiver Tatbestand

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches sind die objektiven Tatbestandselemente?

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung



Täter

Täter kann jedermann sein (Allgemeindelikt).

T ist der Täter.



Tatobjekt

Tatobjekt ist ein anderer lebender Mensch.

Otto lebt im Zeitpunkt, in welchem T das Gewehr lud. Er ist daher ein anderer lebender Mensch im Sinne von Art. 111 StGB.



Tathandlung

Die Tathandlung wird in Art. 111 StGB nicht spezifiziert; als Tathandlung kommt jede Handlung in Frage, die zum Tod führt.

Das Laden des Gewehrs führte zum Tod von Otto.



Taterfolg

Art. 111 StGB verlangt als Erfolg den Tod eines Menschen.

O ist gestorben, womit der Erfolg gegeben ist.



Kausalität

Jede Bedingung ist kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt.

Hätte T nicht seine Waffe mit Munition geladen, als O im Raum war, hätte sich kein Schuss gelöst und O wäre nicht getroffen worden.



Oder: Objektive Zurechnung

Kann der Tod von O dem T zugerechnet werden?

Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr (+)

Realisierung der Gefahr im tatbestandsmässigen Erfolg (+)



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist erfüllt.



Art. 111 StGB – subjektiver Tatbestand

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches ist das subjektive Tatbestandselement?

- Vorsatz



Vorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB: Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen** und **Willen** ausführt.

Wissen und Wollen bzgl. späteren Taterfolgs ist irrelevant
dolus antecedens = «früherer» Vorsatz

Kein Vorsatz zum massgeblichen Zeitpunkt



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist nicht erfüllt.



Fazit

T hat sich nicht wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht, indem er das Gewehr lud, wodurch sich ein Schuss löste.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zusatzfrage

Was müsste man hier weiter prüfen?



Zusatzantwort

In der Klausur müsste an dieser Stelle die fahrlässige Tötung gem. Art. 117 StGB geprüft werden. Auf eine Prüfung von Art. 260^{bis} StGB wird aus didaktischen Gründen ebenfalls verzichtet, läge aber in echter Konkurrenz zu Art. 117 StGB vor.



Fall 3b



Theo möchte seinen Mitbewohner töten. Zur Vorbereitung trainiert er seine Treffsicherheit mit dem Gewehr im Garten und schießt auf eine Vogelscheuche. Dahinter steht zufällig Otto, was Theo jedoch nicht sehen konnte, und wird tödlich verletzt. Als Theo das erkennt, ist er hoch erfreut, da er sein Ziel somit schon erreicht hat.

Wer macht sich wie strafbar?



Obersatz

Strafbarkeit des Theo?

Theo (T) könnte sich der vorsätzlichen Tötung an Otto (O) gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf eine Vogelscheuche schoss und dabei Otto tödlich traf.



Art. 111 StGB – objektiver Tatbestand

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches sind die objektiven Tatbestandselemente?

- Täter
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Kausalität/Zurechnung
- } unproblematisch



Art. 111 StGB – subjektiver Tatbestand

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches ist das subjektive Tatbestandselement?

- Vorsatz



Vorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB: Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen** und **Willen** ausführt.

Wissen und Wollen bzgl. späteren Taterfolgs ist irrelevant
dolus subsequens = «späterer» Vorsatz

Kein Vorsatz zum massgeblichen Zeitpunkt



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist nicht erfüllt.



Fazit

T hat sich nicht wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht, indem er auf eine Vogelscheuche schoss und dabei Otto tödlich traf.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zusatzfrage

Was müsste man hier weiter prüfen?



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zusatzantwort

In der Klausur müsste an dieser Stelle die fahrlässige Tötung gemäss Art. 117 StGB geprüft werden.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...zur Fallbearbeitung Nr. 4...



Fall 4



A fährt zur Mittagszeit auf einer Kantonsstrasse durch das Zürcher Oberland, als sich ihm der B in seinem Auto von hinten nähert. A fühlt sich durch das dichte Auffahren des B derart bedrängt, dass er stark beschleunigt, um so dem B davonzufahren. B seinerseits will sich nicht abhängen lassen und beschleunigt ebenfalls stark. In der Folge entwickelt sich ein spontanes Strassenrennen zwischen A und B. Im Zuge dieses Rennens nähern sie sich mit stark überhöhter Geschwindigkeit (>130 km/h) einer Ortschaft und fahren ohne abzubremsen in diese ein. An der zentralen Bushaltestelle der Ortschaft betritt gerade C den Fussgängerüberweg, als A und B anrauschen. Dem A gelingt es dem C auszuweichen, der B verliert allerdings aufgrund des Ausweichmanövers des A die Kontrolle über sein Fahrzeug und überfährt infolgedessen den C. Dieser verstirbt trotz unmittelbarer Hilfe von Passanten und durch einen Notarzt zwei Wochen später im Spital.

Wer macht sich wie strafbar?



Sachverhaltsabschnitte

1. Durchs Zürcher Oberland fahren
2. Kollision mit C

Hinsichtlich der Fahrt durchs Zürcher Oberland enthält der SV zu wenig Angaben, als dass z.B. Art. 129 StGB gegen «Passanten» zu prüfen wäre. Hinsichtlich A und B selber («gegenseitige Gefährdung des Lebens durch Autorennen») entfällt Art. 129 StGB aufgrund «eigenverantwortlicher Selbstgefährdung».



Obersatz (2. Kollision mit C)

Strafbarkeit des B?

B könnte sich der vorsätzlichen Tötung an C gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich mit A bei überhöhter Geschwindigkeit ein Strassenrennen lieferte und die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor.



Art. 111 StGB – obj. TB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches sind die objektiven Tatbestandselemente?

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung



Täter

Täter kann jedermann sein (Allgemeindelikt).

B ist der Täter.



Tatobjekt

Tatobjekt ist ein anderer lebender Menschen.

C lebt im Zeitpunkt, in welchem B ihn überfuhr. Er ist daher ein anderer lebender Mensch im Sinne von Art. 111 StGB.



Tathandlung

Die Tathandlung wird in Art. 111 StGB nicht spezifiziert; als Tathandlung kommt jede Handlung in Frage, die zum Tod führt.

Das Strassenrennen und der Verlust über die Fahrzeugkontrolle führten zum Tod von C.



Taterfolg

Art. 111 StGB verlangt als Erfolg den Tod eines Menschen.

C ist gestorben, womit der Erfolg gegeben ist.



Kausalität

Jede Bedingung ist kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt.

Hätte B sich kein Strassenrennen geliefert und die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren, als C die Strasse überquerte, wäre C nicht überfahren worden.

Dass C erst zwei Wochen später stirbt, ist in casu für die Kausalität und objektive Zurechnung unerheblich.



Oder: Objektive Zurechnung

Kann der Tod von C dem B zugerechnet werden?

Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr (+)

Realisierung der Gefahr im tatbestandsmässigen Erfolg (+)



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist erfüllt.



Art. 111 StGB – subj. TB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Welches ist das subjektive Tatbestandselement?

- Vorsatz



Vorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB: Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen** und **Willen** ausführt.

Fraglich ist, ob B eventualvorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB gehandelt hat.

- **Wissen:** Verwirklichung der Tat (Erfolg: Tod eines Menschen) für möglich halten; «damit (=Tod eines Menschen) rechnen müssen»
B musste mit dem Tod durch Überfahren rechnen (+)
- **Willen:** Fraglich ist, ob B den Erfolg in Kauf genommen hat.



Argumentation

Der Wille ist schwierig zu beweisen, es gilt daher aus den konkreten (objektiven) Umständen auf das Wollen des B zu schliessen. Hierzu sind äusserlich feststellbare Indizien zu untersuchen.

In einer Klausur wäre hier ein Schwerpunkt der Bearbeitung. Es gälte die verschiedenen Pro- und Contra-Argumente aufzuzeigen und mit- bzw. gegeneinander abzuwägen.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



...kleine Aufgabe...



**Universität
Zürich** UZH

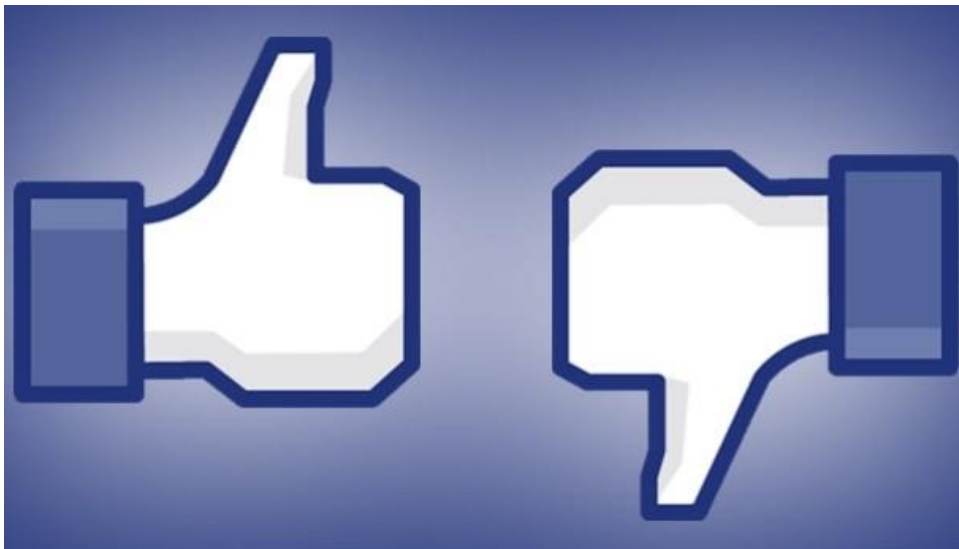
Rechtswissenschaftliches Institut

Notieren Sie sich mind. 2 Pro und 2 Contra Argumente

Zeit: 3 Min

Form: mit dem Banknachbar formulieren

Ergebnisse: werden von Ihnen präsentiert





Argumentation

Pro	Contra
Wahrscheinlichkeit des Erfolges	Erfahrungsgestützte Fehleinschätzung: «es wird schon nichts passieren»
Tageszeit (Mittagszeit)	Art der Tathandlung: Autofahren an sich legal; Unterschied beispielsweise zum Gebrauch einer Schusswaffe Art der Tathandlung
Örtliche Verhältnisse (zentrale Bushaltestelle)	Täter hatte kein konkretes Opfer «vor den Augen stehend»
Fahrweise	in-dubio-Regel (Achtung: Zwar kein Arg. in der Sache; nur wenn nach Ausschöpfung aller Ermittlungen der Tötungsvorsatz nicht zur Überzeugung des Gerichts vorliegt muss er aufgrund des Zweifelsatzes abgelehnt werden)
Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung	
Motivation des Täters (Autorennen; «bloss nicht überholt werden»)	



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Bundesgericht

→ Zwischenergebnis: Die Inkaufnahme des Erfolges kann mit guten Gründen bejaht werden:

Siehe auch **BGE 130 IV 58** und **BGE 133 IV 9**



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist (nicht) erfüllt.



Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.



Fazit

B hat sich wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht, indem er bei einem Strassenrennen den C überfuhr.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Zusatzfrage

Was müsste man hier weiter prüfen?



Zusatzantwort

Des Weiteren wäre in einer Klausur an dieser Stelle der Mord gemäss Art. 112 StGB zu prüfen. Dies unterbleibt hier aus didaktischen Gründen. Eine Prüfung von Art. 129 StGB unterbleibt mit dem Verweis auf die bestehende unechte Konkurrenz zu Art. 111 StGB.



Strafbarkeit von A

Strafbarkeit von A (summarisch)

Vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB in Mittäterschaft

1. Tatbestandsmässigkeit (+)

Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand sind erfüllt
(gemeinsame Tatausführung, gemeinsamer Tatentschluss)

2./3. Rechtswidrigkeit/Schuld (-)

4. Ergebnis (+)

A macht sich strafbar wegen vorsätzlicher Tötung in Mittäterschaft.



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Ende

Vielen Dank!

Nächster Termin: 26./27./28. November 2014

Thema: Rechtswidrigkeit, Schuld, Irrtümer